

Verordnung der Gemeinde Karlshuld über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Karlshuld erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2006 (GVBI S. 190), folgende Verordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Gemeindegebiet Karlshuld dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlshuld, 29.07.2010


Seitle
Erster Bürgermeister

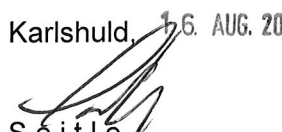


Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 29.07.2010 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.07.2010 angeheftet und am 16. AUG. 2010 wieder abgenommen.

Karlshuld, 16. AUG. 2010


Seitle
Erster Bürgermeister

